

**Allgemeine Bedingungen des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stecknitz  
für den Anschluss an die Schmutz- und  
Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung  
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Schmutz- und Niederschlags-  
wasserbeseitigung - AEB -)**

**I. Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Vertragsverhältnis
- § 2 Vertragspartner
- § 3 Vertragsschluss
- § 4 Schmutzwassereinleitungen
- § 5 Auskunftsrechte/Untersuchung des Schmutzwassers
- § 6 Umfang der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung  
Benachrichtigung bei Unterbrechungen
- § 7 Haftung
- § 8 Grundstücksbenutzung
- § 9 Baukostenzuschuss
- § 10 Grundstücksanschluss
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Zutrittsrecht
- § 14 Verweigerung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

**II. Teil**

**Allgemeine Tarifpreise für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

- § 15 Schmutzwasserpreise
- § 16 Schmutzwassermenge
- § 17 Absetzungen
- § 18 Niederschlagswasserpreise
- § 19 Abschlagszahlungen
- § 20 Zahlung, Verzug
- § 21 Vorauszahlungen
- § 22 Sicherheitsleistung
- § 23 Zahlungsverweigerung
- § 24 Aufrechnung

**III. Teil**

**Baukostenzuschüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

- § 25 Ermittlung des Baukostenzuschusses Schmutzwasserbeseitigung
- § 25a Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen
- § 25b Ermittlung des Baukostenzuschusses Niederschlagswasserbeseitigung

**IV. Teil**

**Gemeinsam geltende Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

- § 26 Datenschutz
- § 27 Vertragsstrafe
- § 28 Gerichtsstand
- § 29 Laufzeit des Vertrags, Kündigung
- § 30 Geltung

**I. Teil Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 - Vertragsverhältnis**

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz (nachfolgend Zweckverband genannt) führt die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung in den Gemeinden Berkenthin, Bliestorf, Krummesse und Rondeshagen auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags durch. Das gilt auch für die Gebiete der Hansestadt Lübeck, für die der Zweckverband ergänzend zum Gemeindegebiet Krummesse durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.10.2002 / 22.10.2002 die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung übertragen worden ist. Für diese Vertragsverhältnisse gelten die nachfolgenden Bedingungen. Sie gelten nicht für das in der Gemeinde Rondeshagen gelegene Grundstück Zum Gutshof, Ortsteil Groß Weeden, Gemarkung Groß Weeden, Flurstücke 5/5, 5/18 und 10/39, für das die Abwasserbeseitigung auf die Gemeinde Sierksrade übertragen wurde.

## **§ 2 - Vertragspartner**

- (1) Der Zweckverband schließt den Vertrag über die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung mit dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten ab. Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden schließt der Zweckverband den Vertrag auch dann mit dem Eigentümer des Gebäudes ab, wenn dieser nicht Erbbauberechtigter oder dinglich Nutzungsberechtigter ist.
- (2) Wohnungseigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Zweckverband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Zweckverband Berkenthin unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Zweckverbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so wird der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Grundstückseigentümer nicht im Inland, so hat er dem Zweckverband einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen des Absatzes 2 sind die Wohnungseigentümer, in den Fällen der Absätze 3 und 4 die Grundstückseigentümer verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Sind in den Fällen der Absätze 1 bis 3 Gebäudeeigentümer, Pächter, Wohnungseigentümergeinschaften oder Eigentümergeinschaften Vertragspartner des Zweckverbandes gelten sie als Grundstückseigentümer i.S. dieser AEB.
- (7) Bei einer Veräußerung des Grundstücks kann der Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 3 - Vertragsschluss**

- (1) Der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung zustande, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen; der Zweckverband wird den Vertragsabschluss in diesen Fällen unverzüglich nach Kenntnis schriftlich bestätigen. Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen des Zweckverbandes.
- (2) Der Zweckverband ist verpflichtet, jedem neu als Vertragspartner hinzukommenden Grundstückseigentümer auf Verlangen die dem Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die

Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (AEB) einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen oder zu übermitteln.

- (3) Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (AEB) werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Grundstückseigentümer im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (4) Der Abschluss eines neuen Vertrags soll mit dem Anschlussantrag nach der Abwasserbeseitigungssatzung verbunden werden.

#### **§ 4 - Schmutzwassereinleitungen**

- (1) In die öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die öffentliche Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Schmutzwassereinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen oder
  - die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder explosive Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente
  3. radioaktive Stoffe
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
  5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
  6. Feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe sowie flüssige Stoffe, die erhärten
  7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlachtereien, Molke
  8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben
  9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole
  10. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
    - das wärmer als + 35° Celsius ist,
    - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9, 5 aufweist,
    - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
    - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Grundwasser, Quellwasser, Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen und unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden; die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßenabläufe und in Niederschlagswasserkanäle nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist das Waschwasser in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass lediglich mit Leitungswasser oder Niederschlagswasser gewaschen wurde.
- (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
  - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (5) Darüber hinaus kann der Zweckverband im Einzelfall die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
  - (6) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 5 b und 6 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
  - (7) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen i.S. der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Grundstückseigentümer Maßnahmen trifft, die ein Einleitungsverbot oder eine Einleitungsbeschränkung nicht mehr rechtfertigen. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband eine Beschreibung der Maßnahmen vorzulegen.
  - (8) Wenn Stoffe i.S. der Absätze 1 und 2 in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangen oder dies zu besorgen ist, hat der Grundstückseigentümer der Zweckverband sofort zu verständigen.

### **§ 5 – Auskunftsrechte / Untersuchung des Schmutzwassers**

- (1) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 fallen.
- (2) Der Zweckverband hat jederzeit das Recht, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung von Schmutzwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

### **§ 6 - Umfang der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Grundstückseigentümer berechtigt, jederzeit Schmutzwasser in die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband an der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit zu beheben.
- (3) Der Zweckverband hat dem Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
  - 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und dies der Zweckverband nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 7 - Haftung**

- (1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer oder Dritte durch Unterbrechung oder durch Betriebsstörung in der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erleiden, haftet der Zweckverband aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Grundstückseigentümers anzuwenden, die dieser gegen ein für den Zweckverband tätiges drittes Schmutzwasserentsorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Schäden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (4) Für Schäden und Folgeschäden, die dem Zweckverband infolge von Verstößen der Grundstückseigentümer entstehen, haften diese, sofern sie nicht nachweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Der Grundstückseigentümer haftet auch für das Verschulden von Personen, denen er die Benutzung oder die Einwirkung auf seine Grundstücksentwässerungsanlage oder die Anlagen des Zweckverbandes ermöglicht, insbesondere Angehörige, Mitbewohner, Bedienstete, Besucher, Mieter und Pächter. Der Grundstückseigentümer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden und Folgeschäden, die dem Zweckverband oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück die in Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes oder in § 4 dieser AEB genannten Stoffe, insbesondere Heizöl, in die Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen gelangen.

## **§ 8 - Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Überbauungen der Schmutz- und Niederschlagswasseranlage durch Gebäude oder andere bauliche Anlagen oder die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsmäßigen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere bei Bäumen und Sträuchern zu Verwurzelungen führen können. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen oder Bepflanzungen sind nach

Aufforderung durch den Zweckverband innerhalb einer von diesem gesetzten, angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem Zweckverband anzuzeigen.

- (4) Grundstücksbenutzungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind im erforderlichen Umfang zuzulassen. Hierfür ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Die Rechte des Zweckverbandes sind durch Dienstbarkeiten grundbuchlich zu sichern. Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder die Nutzungsrechte dinglich gesichert sind.
- (6) Wird die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (7) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks i.S. der Absätze 1 und 4 beizubringen.

### **§ 9 - Baukostenzuschuss**

Der Zweckverband ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung oder die Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung (Zentralanlagen, die Transportleitungen und die Straßenkanäle) sowie die Herstellung der Grundstücksanschlüsse zu verlangen. Dabei kann der Aufwand für die gesamte Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zugrunde gelegt werden.

### **§ 10 - Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt mit der Abzweigung von der Straßenleitung (Ortskanalisation/Sammelleitung) und endet an der Grundstücksgrenze; die Grundstückseigentümer haben einen Kontroll- oder Übergabeschacht in der Regel innerhalb von 2 Metern hinter der Grundstücksgrenze einzurichten. Bei Entwässerung durch Druckrohrleitungen gehören die auf dem Grundstück befindlichen Leitungen bis zum Pumpenschacht, Pumpenschächte, Pumpen und Schaltanlagen zum Grundstücksanschluss. Bei Entwässerung im Vakuumssystem endet der Grundstücksanschluss hinter dem Ventilschacht auf dem Grundstück.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.
- (3) Grundstücksanschlüsse gehören zu der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung des Zweckverbandes und stehen in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit der Zweckverband die Herstellung des Grundstücksanschlusses oder Veränderungen des Grundstücksanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Verlegung und den Betrieb des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Soweit bei Vertragsschluss hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine von Absatz 3 abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch den Vertrag nicht berührt.

Im Einvernehmen mit dem Zweckverband kann der Grundstückseigentümer das Eigentum am Grundstücksanschluss übertragen.

- (5) Der Grundstücksanschluss für Niederschlagswasser ist nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (6) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen, sind dem Zweckverband sofort mitzuteilen.
- (7) Vertragspartner, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbands die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

### **§ 11 - Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers seines Grundstücks dienen. Sie beginnt am Ende des Grundstücksanschlusses (ab Grundstücksgrenze bzw. ab Pumpenschacht oder Ventilschacht) und umfasst alle Leitungen und Anlagen des Grundstückseigentümers.
- (2) Besteht zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung, die nicht als Druckentwässerungssystem oder Vakuumsystem betrieben wird, kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer gegen einen Rückstau des Schmutzwassers aus der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung zu sichern.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung (Umbau) und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den AEB hergestellt, erweitert, erneuert, geändert (umgebaut), unterhalten und betrieben werden; der Zweckverband kann in diesem Rahmen weitere Anforderungen stellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist. Die Herstellung oder Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung und wesentliche Änderung (Umbau) sind dem Zweckverband rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen; die Genehmigung nach der Abwasserbeseitigungssatzung bleibt unberührt. Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (8) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- (9) Ändert der Zweckverband auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Benutzer die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Sammelleitung, die im Privatgelände liegt, durch eine Sammelleitung im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt wird.
- (10) Solange der Grundstücksanschluss abweichend von § 10 Abs. 3 im Eigentum des Grundstückseigentümers steht (§ 10 Abs. 6), ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

### **§ 12 - Anschluss und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Nach Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage schließen der Zweckverband oder dessen Beauftragte die Grundstücksentwässerungsanlage an die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung an. Der Anschluss ist vom Grundstückseigentümer beim Zweckverband zu beantragen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach dem Anschluss zu überprüfen. Es hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist vom Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband anzuzeigen.
- (3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Grundstückseigentümers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss an die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben von Personen darstellen.

### **§ 13 - Zutrittsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen, insbesondere zum Ablesen von Wasser- oder Schmutzwassermesseinrichtungen, erforderlich ist.
- (2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Zweckverband hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

### **§ 14 - Verweigerung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 12 Abs. 3 ist der Zweckverband berechtigt, die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Grundstückseigentümer den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
  2. zu verhindern, dass Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen eingeleitet wird,
  3. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote der Abwasserbeseitigungssatzung und des § 4 eingehalten werden,
  4. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.



- (2) Der Zweckverband hat die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem Zweckverband durch Zuwiderhandlungen des Grundstückseigentümers nach Absatz 1 Kosten entstanden, hat dieser dem Zweckverband diese Kosten zu ersetzen.

## **II. Teil: Allgemeine Tarifpreise für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

### **§ 15 - Schmutzwasserpreise**

- (1) Für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung ist vom Grundstückseigentümer ein nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge bemessener Arbeitspreis zu zahlen. Außerdem ist ab dem 1. Monat, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, ein Grundpreis zu entrichten, der nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab entsprechend § 25 Abs. 2 – 4 erhoben wird. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der jeweils gültige Preisliste des Zweckverbandes. Die Entgelte werden auf ein Jahr bezogen berechnet. Beim Wechsel des Grundstückseigentums hat der alte Eigentümer Grund- und Arbeitspreis bis zum Tag des Eigentumsübergangs zu entrichten. Zeigen der bisherige und der neue Grundstückseigentümer den Eigentumsübergang nicht an, so haften beide für den Grund- und Arbeitspreis bis zur Mitteilung des Eigentumsübergangs an den Zweckverband.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Schmutzwassermenge zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Schwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweiligen Gruppen von Grundstückseigentümern maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ergibt eine Prüfung der Wassermesseinrichtungen (vgl. §§ 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, 17 Abs. 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnitt des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund der Vorjahresmenge durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens zwei Abrechnungsjahre beschränkt.

### **§ 16 - Schmutzwassermenge**

- (1) Besteht für das Grundstück eine Schmutzwassermesseinrichtung, so wird die tatsächlich gemessene Menge zugrunde gelegt. Als eingeleitete Schmutzwassermenge gelten in allen anderen Fällen
1. die aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungseinrichtung auf dem Grundstück entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen sowie
  2. die aus Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen entnommenen Wassermengen
- jeweils abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet worden sind (§ 17).
- (2) Schmutzwassermesseinrichtungen müssen dem Stand der Technik entsprechen. Sie sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten einzubauen. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer seine Schmutzwassermesseinrichtung selbst abzulesen und das Ergebnis mitzuteilen.
- (3) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer zur Feststellung der Schmutzwassermenge nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Wassermesseinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen

und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband und der Grundstückseigentümer können jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundstückseigentümer zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband. Verlangt der Zweckverband keine Messeinrichtung, hat der Grundstückseigentümer den Nachweis der eingeleiteten Schmutzwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist der Zweckverband berechtigt, die eingeleitete Schmutzwassermenge zu schätzen; § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (4) Grundstückseigentümer, die für Betriebe auf ihrem Grundstück ganz oder teilweise vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung befreit sind, haben für die Messung der eingeleiteten Schmutzwassermengen eine Schmutzwassermesseinrichtung einzubauen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Soweit Wasserzähler nicht abgelesen werden können, darf der Zweckverband den Wasserverbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Wird die abgerechnete Wassermenge berichtet, wird auch die Schmutzwassermenge berichtet.

### **§ 17 - Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Grundstückseigentümers bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Schmutzwasser abgesetzt. Als Nachweis gelten insbesondere die mit weiteren Wassermesseinrichtungen, die an Stellen eingebaut sind, an denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter keine mehr in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung eingeleiteten Wassermengen entnommen werden, sowie mit Schmutzwassermesseinrichtungen gemessenen Wassermengen. Für die Wassermesseinrichtungen gilt § 16 Abs. 3 entsprechend. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraums vom Grundstückseigentümer gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer beizufügen.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine besondere Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über die Messeinrichtung nur Frischwassermengen entnommen werden können, die für die Viehhaltung verwendet werden und deren Einleitung als Schmutzwasser nach § 4 ausgeschlossen ist; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wegen der baulichen Gegebenheiten die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Abs. 2 festgestellt, so wird die nicht eingeleitete Wassermenge pauschal ermittelt. Dabei wird je Haushaltsangehörigen 50 m<sup>3</sup> und Jahr zugrunde gelegt; maßgebend ist die durchschnittlich im Jahr vorhandene Zahl der Haushaltsangehörigen.

### **§ 18 - Niederschlagswasserpreise**

- (1) Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswassereinrichtung ist vom Grundstückseigentümer ein nach der eingeleiteten Niederschlagswassermenge bemessener Arbeitspreis zu zahlen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Zweckverbandes. Die Entgelte werden auf ein Jahr bezogen berechnet. Beim Wechsel des Grundstückseigentums hat der alte Eigentümer die Entgelte bis zum Tag des Eigentumsübergangs zu entrichten. Zeigen der bisherige und der neue Grundstückseigentümer den Eigentumsübergang nicht an, so haften beide für den Arbeitspreis bis zur Mitteilung des Eigentumsübergangs an den Zweckverband.

- (2) Der Arbeitspreis für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Die angeschlossene Fläche wird auf 50 m<sup>2</sup> auf- und abgerundet, wobei im Falle der Einleitung im Sinne dieses Absatzes mindestens 50 m<sup>2</sup> anzusetzen sind. Bei den Niederschlagsflächen von befestigten Flächen wird nach Vollversiegelung und Teilversiegelung unterschieden. Als teilversiegelt gelten Flächen mit Pflaster und Platten(o.ä.)-Belägen. Die Niederschlagsfläche von bebauten sowie vollversiegelten Flächen wird mit 100 %, die Niederschlagsfläche von teilversiegelten Flächen mit 75 % berücksichtigt.
- (3) Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich, spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Preisbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 01.12. des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung.
- (4) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, so wird die sich aus der versiegelten Fläche ergebende Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung auf 10 von Hundert reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers. Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z. B. WC-Spülwasser, Gartenbewässerung, auch zeitweise) wird der volle Arbeitspreis erhoben. Bei Dachbegrünung wird die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung dieser Fläche halbiert.

### **§ 19 - Abschlagszahlungen**

- (1) Der Zweckverband kann unter Zugrundelegung der nach der letzten Abrechnung ermittelten Schmutzwassermenge Abschlagszahlungen für das folgende Jahr verlangen. Diese sind nach dem Bemessungszeitraum der Abschlagszahlung (monatlich oder vierteljährlich) anteilig aufzuteilen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Grundstückseigentümer. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die auf die Zeit nach der Preisänderung entfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschlagszahlungen unverzüglich zu erstatten.

### **§ 20 - Zahlung, Verzug**

- (1) Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen werden zu dem vom Amt angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug kann der Zweckverband, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten vom Grundstückseigentümer verlangen. Die Kosten können auch pauschal berechnet werden.

### **§ 21 - Vorauszahlungen**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, für einen Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Grundstückseigentümer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Schmutzwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder der durchschnittlichen Schmutzwassermenge vergleichbarer Grundstückseigentümer. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass seine Schmutzwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erhebt der Zweckverband Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

### **§ 22 - Sicherheitsleistung**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Zweckverband Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Grundstückseigentümer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich der Zweckverband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

### **§ 23 – Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

### **§ 24 – Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Zweckverbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **III. Teil: Baukostenzuschüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

### **§ 25 - Ermittlung des Baukostenzuschusses Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte hat beim Anschluss seines Grundstücks einen Baukostenzuschuss zu zahlen.
- (2) Der Baukostenschuss bemisst sich bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, nach der Zahl der Wohnungen i. S. des Bewertungsrechts. Eine Wohnung ist eine Einheit im Sinne der Preistabelle.
- (3) Soweit Grundstücke nicht oder nur teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, bemisst sich der Baukostenzuschuss nach folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	1 Einheit Baukostenzuschuss nach der Preistabelle wird angerechnet:
----------	----------------------------	---

1.	Beherbergungsstätten einschließlich Hotels und Ferienwohnungen, Wohnheime, Internate, Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je 3 Betten
2.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	je 6 Sitzplätze
3.	Versammlungsstätten (Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude)	je 30 Sitzplätze/Schüler/Kinder
4.	Schulen, Kindergärten	je 30 Schüler/Kinder
5.	Sportplätze mit Sanitäreinrichtungen	je 375 m <sup>2</sup> Sportfläche
6.	Sporthallen	je 37,5 m <sup>2</sup> Hallenfläche
7.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw.)	je 9 Betriebsangehörige (die auf dem Grdst. arbeiten)

Bei den vorgenannten Einrichtungen wird der durchschnittliche Auslastungsanteil in Tagen pro Jahr zugrunde gelegt. Der oben beschriebene Baukostenzuschuss je Einwohnergleichwert beträgt das 3-fache des Baukostenzuschusssatzes je Wohnung. Einwohnergleichwerte werden nach der voraussichtlichen Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers des Grundstückseigentümers im Verhältnis zu häuslichem Schmutzwasser ermittelt. Dabei ist von der Art und Menge des Schmutzwassers auszugehen, die bei der Planung der Abwasserbeseitigungseinrichtung zugrunde gelegt wurde. Wurden oder werden höhere Werte in Anspruch genommen, ist von diesen auszugehen. Es wird mindestens 1 Einheit zugrunde gelegt.

- (4) Findet auf einem Grundstück nebeneinander Wohn- und Gewerbenutzung statt, werden die Einheiten nach Abs. 2 und 3 zusammengezählt, außer wenn die Betriebsangehörigen in der Wohnung nach Abs. 2 gemeldet sind.
- (5) Der Baukostenzuschusssatz je Wohnung bzw. Einwohnergleichwert wird ermittelt, indem die Kosten für die der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung (in Ortsteil Groß Weeden von Rondeshagen: Mischwasserleitungen und Mischwasserklärwerk) dienenden Sammelleitungen (incl. Pumpwerke, Vakuumanlagen), Grundstücksanschlüsse und Zentralanlagen (Klärwerk), verteilt werden auf die Wohnungen und die nach Maßgabe von Abs. 2 Satz 3 umgerechneten Einwohnergleichwerte, die im betreffenden Entsorgungsbereich angeschlossen werden können. Der Baukostenzuschusssatz wird nach den geschätzten Kosten ermittelt. Erhält der Zweckverband für die Kosten nach Satz 1 Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die ausschließlich zur Entlastung der Entgeltpflichtigen bestimmt sind, werden diese zunächst von den Gesamtkosten abgezogen.
- (6) Der Baukostenzuschuss wird vom Zweckverband gesondert in Rechnung gestellt. Steht der endgültige Baukostenzuschuss bei der in Rechnung Stellung noch nicht fest, wird zunächst eine Vorauszahlung anhand des nach den geschätzten Kosten ermittelten Satzes gefordert; die Abrechnung erfolgt, sobald der Baukostenzuschuss endgültig berechnet ist. §§ 20, 23 und 24 gelten entsprechend.

### **§ 25 a - Baukostenzuschüsse für erhöhte Leistungsanforderungen**

Sind wegen einer erhöhten Leistungsanforderung durch Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte Baumaßnahmen an den der örtlichen Entsorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich, ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen. Als Baukostenzuschuss werden die Kosten gefordert, die für Maßnahmen zur Befriedigung der erhöhten Leistungsanforderung angefallen sind.

### **§ 25 b – Ermittlung des Baukostenzuschusses Niederschlagswasserbeseitigung**

Der Baukostenzuschuss für die Niederschlagswasserbeseitigung wird je neu verlegten Grundstücksanschluss berechnet.

## **IV. Teil: Gemeinsam geltende Bestimmungen und Schlussbestimmungen**

## **§ 26 – Datenschutz**

Der Zweckverband verpflichtet sich, die zur Durchführung des Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsvertrags erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Grundstückseigentümer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Zweckverband.

## **§ 27 - Vertragsstrafe**

- (1) Verstößt der Grundstückseigentümer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4, ist der Zweckverband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann der Zweckverband höchstens vom Fünffachen derjenigen Schmutzwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Schmutzwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Schmutzwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Grundstückseigentümer geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Schmutzwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach Absatz 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

## **§ 28 - Gerichtsstand**

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Ratzeburg.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Grundstückseigentümer
  1. keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
  2. nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Gemeinde verlegt, die der Zweckverband mit der Durchführung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung beauftragt hat, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## **§ 29 - Laufzeit des Vertrags, Kündigung**

- (1) Der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden; die Bestimmungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungssatzung über den Anschluss- und Benutzungszwang bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist zur Kündigung berechtigt, wenn
  1. das entsorgte Gebäude abgebrochen wird,
  2. das angeschlossene Grundstück veräußert wird oder
  3. der Gewerbebetrieb auf dem Grundstück eingestellt wird.
- (3) Der Zweckverband ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Grundstückseigentümer
  1. die Menge oder Beschaffenheit des Schmutzwassers so ändert, dass dadurch die Voraussetzungen für eine Begrenzung des Anschlussrechts oder des Benutzungsrechts nach der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungssatzung erfüllt sind oder
  2. die Nutzung des Grundstücks so ändert, dass der bestehende Grundstücksanschluss zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nicht mehr ausreicht und der Zweckverband ihn aus diesem Grunde von der Sammelleitung trennt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ohne Kündigung endet der Vertrag, wenn

1. das Eigentum oder dingliche Recht am Grundstück durch gerichtlichen Beschluss auf einen Erwerber übergeht oder
2. die Fortsetzung des Vertrags durch Ursachen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, z.B. Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Überschwemmungen, Bodensenkungen oder ähnliche Fälle höherer Gewalt, unmöglich wird.

### § 30 – Geltung

Diese AEB treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berkenthin, den 17.01.2013

-(D.S.)

Zweckverband Abwasserbeseitigung Stecknitz  
Der Verbandsvorsteher  
gez. Albrecht

### Preisliste zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung - AEB - des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Stecknitz

	Berkenthin	Bliestorf	Krummesse	Rondeshagen	Rondeshagen OT Groß Weeden
<b>Baukostenzuschuss Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 25</b>	3.734,68 € je Einheit	3.237,85 € je Einheit	2.598,31 € je Einheit	3.235,95 € je Einheit	4.094,31 € je Einheit
<b>Baukostenzuschuss Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 25b</b>	3.185,36 € je Grundstücksanschluss		2.356,70 € je Grundstücksanschluss		
<b>Grundpreis Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 15</b>	84,00 € jährlich (7,00 € mtl.) je Einheit	84,00 € jährlich (7,00 € mtl.) je Einheit	48,00 € jährlich (4,00 € mtl.) je Einheit	84,00 € jährlich (7,00 € mtl.) je Einheit	48,00 € jährlich (4,00 € mtl.) je Einheit
<b>Arbeitspreis Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 15</b>	<b>2,87 €</b> je m <sup>3</sup>	<b>2,88 €</b> je m <sup>3</sup>	<b>2,31 €</b> je m <sup>3</sup>	<b>2,99 €</b> je m <sup>3</sup>	<b>1,81 €</b> je m <sup>3</sup>
<b>Arbeitspreis Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 18</b>	<b>30,62 €/Jahr</b> je Einheit*	<b>37,04 €/Jahr</b> je Einheit*	<b>21,01 €/Jahr</b> je Einheit*	<b>9,69 €/Jahr</b> je Einheit*	<b>13,08 €/Jahr</b> je Einheit*

\*1 Einheit = 50 m<sup>2</sup> angeschlossener bebauter und befestigter Fläche gem. § 18